



www.pv-noe.landwirtschaftslehrer.at

ZENTRALAUSSCHUSS und GEWERKSCHAFT
der Landwirtschaftslehrer/innen in Niederösterreich

p.A. 2283 Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6
Tel : 02742/9005-13100

Tel. 0676/8121310

regina.pribitzer@lfs-obersiebenbrunn.ac.at

Nr. 1

März 2020

Liebe Kolleginnen!

Liebe Kollegen!

INHALT:

- ❖ **Aufgaben der Personalvertretung**
- ❖ **3. Dienstrechtsnovelle 2019**
- ❖ **Herabsetzung der Lehrverpflichtung**
- ❖ **Zukunftsvorsorge - Gehaltsumwandlung**
- ❖ **Personalien**

www.pv-noe.landwirtschaftslehrer.at

Aufgaben der Personalvertretung

Wir nehmen die im Herbst stattgefundenen PV-Wahlen zum Anlass, um einen Überblick über die vielfältigen Aufgabenbereiche der Personalvertretung an den Dienststellen zu geben. Denn Personalvertretungstätigkeit ist mehr als Betriebsausflüge zu organisieren, Glückwünsche zu den Geburtstagen zu überbringen oder für Kaffee im Konferenzzimmer zu sorgen. Es ist mit dieser Funktion eine hohe Verantwortung verbunden.

Im Personalvertretungsgesetz sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Personalvertretung geregelt. Allgemein zusammengefasst gilt es

- ✓ die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern;
- ✓ dafür einzutreten, dass die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, etc. eingehalten und durchgeführt werden;

... immer unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl und auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes.

Im praktischen Schulalltag hat die Dienststellenpersonalvertretung einiges an Mitgestaltungsmöglichkeiten.

So ist unter anderem nach dem PVG § 9 in folgenden Punkten das Einvernehmen mit der PV herzustellen bei:

- ✓ **der Erstellung und Änderung von Stundenplänen, Praxisplänen und Diensterteilungen soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete beziehen**
- ✓ der Einführung oder wesentliche Änderung neuer Arbeitsmethoden
- ✓ der ergonomischen Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen hinsichtlich der in § 9 Abs. 5 PVG angeführten Gegebenheiten
- ✓ der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
- ✓ der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen
- ✓

Darüber hinaus ist lt. dem NÖ Landwirtschaftlichem Schulgesetz mit dem Dienststellenausschuss Einvernehmen herzustellen bei

- ✓ **der Planung des kommenden Schuljahres – Klassenschülerzahl, Gruppenteilung, ... bevor diese Planung im SGA beschlossen wird**

Weiters obliegt dem Dienststellenausschuss/den Vertrauenspersonen die Mitwirkung bei:

- ✓ der Auswahl der KollegInnen für eine Aus- und Fortbildung
- ✓ Maßnahmen, die im Interesse der Gesundheit der KollegInnen gelegen sind
- ✓ der Gewährung von Sabbaticals, von Sonderurlauben in der Dauer von mehr als 3 Tagen sowie von Karenzurlauben und Herabsetzungen der regelmäßigen Wochendienstzeit, jeweils ohne gesetzlichen Anspruch
- ✓ **der Einteilung von Lieferungen (zwecks Fairness)**
- ✓ **der Änderung des Dienstplanes – Anordnung von Überstunden (mehr als 3 Tage /mehrere KollegInnen)**

- ✓ der Anordnung von Überstunden für einen oder mehrere KollegInnen, wenn damit innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Tagen insgesamt 15 Überstunden überschritten werden
- ✓ der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung
- ✓ der Versetzung in den Ruhestand, es sei denn die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben
- ✓ der Errichtung und beim Umbau bereits in der Planungsphase
- ✓ der Untersagung einer Nebenbeschäftigung
- ✓ der Gewährung von Vorschüssen und Aushilfen
- ✓ der Gewährung einer Wiedereingliederungsteilzeit
- ✓ ...

Dem Dienststellenausschuss/den Vertrauenspersonen sind in folgenden Fällen schriftliche Mitteilungen zu machen:

- ✓ beabsichtigte Erstattung einer Disziplinaranzeige
- ✓ Betrauung einer Kollegin/eines Kollegen mit einer Vorgesetztenfunktion
- ✓ Aufnahme, Dienstzuteilung, Versetzung einer Kollegin/eines Kollegen
- ✓ Versetzung in den Ruhestand soweit sie gesetzlich vorgeschrieben wird
- ✓ eine Unfallanzeige
- ✓ gewährte Belohnung oder Leistungsprämien
- ✓ die beabsichtigte Ausschreibung einer Funktion
- ✓ ...

Ich darf an dieser Stelle allen Personalvertreterinnen und Personalvertretern danken, die diese verantwortungsvolle Aufgabe zum Wohle der Kolleginnen und Kollegen ausüben!

3. Dienstrechtsnovelle 2019

Mit der 3. DRN hat es zwei für unseren Bereich wichtige Änderungen gegeben.

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung („Korridor pension“)

Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den die Lehrperson bestimmt, **frühestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt.** Hat

die Lehrperson keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des dritten Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

Hier wurde der Zeitraum von einem auf drei Monate erhöht. D.h. Pensionierungen mit Ende des Schuljahres sollten spätestens im Mai beantragt werden.

Tätigkeit als Mentorin/ Mentor

Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen neben Lehrpersonen die einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von mindestens 30 ECTS absolviert haben auch Lehrpersonen als Mentorinnen oder als Mentoren eingesetzt werden, die für diese Tätigkeit auf Grund ihrer bisherigen Verwendung insbesondere in den Bereichen Team- und Personalentwicklung sowie auf Grund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet sind.

Die Bildungsdirektion ersucht alle Anträge auf Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages, Karenzurlaub, Herabsetzung der Lehrverpflichtung, Versetzungsansuchen, Sabbatical, ... bis Ende April am Dienstweg einzubringen. Formulare sind auf der PV-Homepage zu finden!!!

Herabsetzung der Lehrverpflichtung

Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlass (LLDG § 45, VBG § 20)

- ✓ Die Lehrverpflichtung kann auf Antrag des Lehrers bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
- ✓ Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam.
- ✓ **Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre (bei VertragslehrerInnen fünf Jahre), bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabset-**

zung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung dauerhaft wirksam.

Herabsetzung der Lehrverpflichtung (Teilbeschäftigung) zur Betreuung eines Kindes (LLDG § 46, VBG § 20)

- ✓ Die Lehrverpflichtung des Lehrers ist auf seinen Antrag zur Betreuung
 - + eines eigenen Kindes,
 - + eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - + eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Lehrer und/oder sein Ehegatte überwiegend aufkommen, **bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes** herabzusetzen.
- ✓ Die Herabsetzung ist nur zulässig, wenn
 - + das Kind dem Haushalt des Lehrers angehört und noch nicht schulpflichtig ist und
 - + der Lehrer das Kind überwiegend selbst betreut.

Der Lehrer hat den Antrag spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

Wenn der Lehrer Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, ist eine Herabsetzung auch unter die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes zu gewähren.

Teilbeschäftigung nach MSchG § 15h

Die Lehrerin hat einen Anspruch auf Teilbeschäftigung bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes, wenn

- ✓ das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilbeschäftigung ununterbrochen 3 Jahre gedauert hat
- ✓ und die wöchentliche Arbeitszeit von 6 WE nicht unterschritten wird.

Die Lehrerin kann sowohl eine Änderung der Teilbeschäftigung (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Die Änderungen sind 3 Monate vor der beabsichtigten Änderung bekanntzugeben.

Details sind im MSchG Abschnitt 6 – Teilbeschäftigung und Änderung der Lage der Arbeitszeit nachzulesen!!!

Zukunftsvorsorge - Gehaltsumwandlung

Viele Kolleginnen und Kollegen nutzen bereits das Gehaltsumwandlungsmodell im Sinne des § 3 (1) Z 15 lit. a EStG als Zukunftsvorsorge.

Man investiert monatlich € 25,- (max. € 300,-/Jahr) vor Steuerabzug vom Gehalt, der Staat „schenkt“ einem für diesen Betrag die Lohnsteuer. Je nach Steuerstufe spart man zwischen € 6,25 und € 12,50 an Lohnsteuer und zahlt somit Netto „nur“ einen Sparbetrag zwischen € 18,75 und € 12,50.

Interessierte können sich an die ÖBV oder die Niederösterreichische Versicherung wenden. (siehe Beilagen)

Personalia

Versetzung in den Ruhestand

(mit Feb. 2020)

Hartmann **MILZ** – LFS Edelhof

Wir wünschen alles Gute und Freude für den neuen Lebensabschnitt.

Wir gratulieren

... zum **50. Geburtstag**

Arno **KASTELLIZ** – LFS Obersiebenbrunn

Elisabeth **ZWATZ-WALTER** – LFS Obersiebenbrunn

... zum **60. Geburtstag**

Daniel **DATZINGER** – LFS Sooß

Im Gedenken



StR. Ing. Johann **Panzenböck**, ehemaliger Fachschuldirektor der LFS Tullnerbach verstarb am 10. Jänner 2020 im 84. Lebensjahr.

Hans Panzenböck trat 1956 in den Landwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst in der Fachschule Tullnerbach ein. Er erwarb sehr bald ein hohes Ansehen

bei seinen vielen SchülerInnen und KursteilnehmerInnen in NÖ und darüber hinaus. Als hervorragender Fachmann des Pflanzenbaues war er bis wenige Tage vor seinem Ableben als Schulbuchautor federführend tätig.

Auch in der Personalvertretung der Schule wurde Koll. Panzenböck bald aktiv. Von 1987-1995 war er Vorsitzender des Zentralausschusses der NÖ Landwirtschaftslehrer und 1989-1997 Vorsitzender der GÖD Landesleitung der NÖ Landwirtschaftslehrer. In dieser Zeit konnte er durch sein hohes Engagement und eine kluge Strategie viele Errungenschaften für unseren Berufsstand erreichen und sichern.

Von 1992 bis zu seiner Pensionierung 1998 war er Direktor der LFS Tullnerbach für deren Erhalt und Neuausrichtung im Bereich der Pferdewirtschaft er mit Leidenschaft gekämpft hat.

Den vielen Kollegen, Wegbegleitern und Freunden wird er als profilierter Standesvertreter, gewissenhafter und kritischer Lehrer und umsichtiger Direktor in Erinnerung bleiben.

Wir werden ein ehrendes Andenken bewahren!

<p>Impressum: Informationen des Zentralausschusses und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landessektion 27 Inhaber und Herausgeber: Zentralausschuss und Landessektion 27 der nö. Landwirtschaftslehrerinnen/ -lehrer Textverarbeitung und Layout: Regina Pribitzer Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Regina Pribitzer, Landwirtschaftliche Fachschule Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn ZVR-Nummer: 576439352 - www.oegb.at/datenschutz - www.noe.gv.at/datenschutz</p>
